

Zusatz

zur Benutzungsordnung für das Kunsteisstadion der Stadt Höchststadt a. d. Aisch vom 28.09.2020

Diese Ergänzung gilt *zusätzlich zur Benutzungsordnung für das Kunsteisstadion Höchststadt a. d. Aisch vom 12.12.2001 und der Änderungsordnung vom 16.09.2004*. Sie ist gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung verbindlich. Sie gilt *ab dem 28.09.2020* und ändert in den einschlägigen Regelungen die Benutzungsordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Stadions dienen.

Das Kunsteisstadion wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist jedoch erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Ausstattung bzw. Organisation des Stadions wurde daraufhin angepasst. Diese Maßnahmen des Betreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Stadionnutzer ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Stadionnutzer durch Bedienstete des Betreibers beobachtet, die im Rahmen des Hausrechts tätig werden. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten in den Sporthallen / Organisatorisches

1. Am Training können nur Personen teilnehmen, die aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Covid-19-(Corona) Infektion aufweisen und keinen Kontakt zu einer Person haben oder hatten, die an dieser Infektion positiv getestet worden ist.
2. Die Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten wird sporadisch durch den Betreiber kontrolliert. Bei Nichteinhalten wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ggf. das Training untersagt bzw. unterbunden oder einzelne Personen der Halle verwiesen.
3. Pro Laufzeit dürfen sich maximal 150 Personen im Eisstadion aufhalten bzw. gilt die aktuelle Zahl der Besucherbeschränkung.
4. Das Training ist auf die in der jeweils geltenden Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angegebene maximale Personenzahl inklusive Übungsleiter zu begrenzen.
5. Trainingseinheiten werden auf die in der jeweils geltenden Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angegebenen Höchst-Trainingszeit begrenzt.
6. Eine Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nur eingeschränkt gestattet. Die jeweils gültigen „Verhaltensregeln“ im Stadion sind zu beachten.
7. Beim Betreten und Verlassen der Eishalle ist Mund-/Nasenschutz anzulegen (Toilettenbesuch, Durchqueren des Eingangs-, Ausgangs- oder anderer -Bereiche, Zurückstellen von Sportgeräten usw.). Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist unbedingt einzuhalten. Beim Training und beim Eislaufen auf der Eisfläche ist Mund-/Nasenschutz nicht gefordert.
8. Ein Aufenthalt außerhalb des Eisstadions ist nicht gestattet.
9. Die Eishalle ist nach dem Training unverzüglich zu verlassen, Menschenansammlungen vor der Tür, an den Kassen, an den Bushaltestellen und auf den Parkplätzen sind zu vermeiden.
10. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

§ 2 Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Hände sind gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren (Handhygiene). Eigene Desinfektionsbehälter oder -flaschen können mitgebracht werden.
3. Husten und Niesen in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Niesetikette).
4. Mund- und Nasenschutz ist nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen zu tragen.
5. Ein direkter Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch die Benutzung von Handtüchern, Handschuhen etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und/oder zu desinfizieren.
7. Zwischen den Trainingseinheiten ist eine Pause zum Lüften einzuhalten, damit ein vollständiger Frischluftaustausch erfolgen kann.
8. Regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen, auch zwischendurch während der Übungsstunden (Öffnen von Fenstern, evtl. Türen). Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
9. Die aktuell gebotenen Abstandsregeln müssen eingehalten werden. An Engstellen ist abzuwarten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
10. Zuschauer in den öffentlichen Läufen und beim Training sind nicht gestattet.
11. Die jeweils gültigen „Verhaltensregeln“ im Eisstadion sind zwingend zu beachten. Weiterhin sind alle Regelungen der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend zu beachten.

§ 3 Nachweis

Zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles haben die Sportgruppen eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse oder Anschrift) einer Person und Zeitraum des Trainings und bei jedem Training zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigten Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Hallennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Stadt Höchststadt a. d. Aisch, 28.09.2020

Brehm
Bürgermeister